

Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis als untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Schwetzinger Hardt" des Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz (WSG-Nr.-Amt: 226.026)

Aufgrund von §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3901)

und

§ 95 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBI. 2013, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1233, 1248)

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Im Interesse der vom Wassergewinnungsverband ZV WV Kurpfalz mit Sitz in Mannheim betriebenen öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der vom Wassergewinnungsverband eingerichteten Wassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet neu festgesetzt, das sich teilweise über die Gemarkungen der Städte Hockenheim, Schwetzingen und Walldorf sowie der Gemeinden Ketsch, Oftersheim, Reilingen, St. Leon-Rot erstreckt.
- 2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone B (Zone III B), die weitere Schutzzone A (Zone III A), die engere Schutzzone (Zone II) und die Fassungsbereiche (Zone I).

- 3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich
 - mit der Zone III B auf den Gemarkungen Hockenheim, Oftersheim, Reilingen, Rot, Walldorf
 - mit der Zone III A auf den Gemarkungen Hockenheim, Ketsch, Oftersheim, Schwetzingen
 - mit der Zone II
 auf den Gemarkungen Oftersheim und Schwetzingen
 - mit der Zone I auf der Gemarkung Schwetzingen mit seinen Wassergewinnungsanlagen (Flachbrunnen K1, K3, F1, F2, F4); Mitteltiefbrunnen M1, M2, M3, M4; Tiefbrunnen T1, T3, T4, T5, T6, T8, T9, T10, T11, T12, T14) auf den Flurstücken 9287 und 9288.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus zwei Übersichtskarten im Maßstab 1: 20.000 und den Flurkarten Blatt 1 bis 11 im Maßstab 1: 2.500 (Schutzgebietskarten) in denen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind.

4) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt mit Inkrafttreten der Verordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei folgenden Stellen aus:

- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg
- Stadt Hockenheim, Rathausstraße 1, 68766 Hockenheim
- Gemeinde Ketsch, Hockenheimer Straße 5, 68775 Ketsch
- Gemeinde Oftersheim, Mannheimer Str. 49, 68723 Oftersheim
- Gemeinde Reilingen, Hockenheimer Straße 1-3, 68799 Reilingen
- Stadt Schwetzingen, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen
- Gemeindeverwaltung Sankt Leon-Rot, Rathausstraße 2, 68789 Sankt Leon-Rot
- Stadt Walldorf, Nußlocher Straße 45, 69190 Walldorf

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- 1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBI. 2001, S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Weitergehende Regelungen dieser Verordnung gehen vor.

§ 3

Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

- Die Zone I darf nur von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Wasserversorgungsunternehmens, der Wasser- und Gesundheitsbehörden und des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.
- In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)

Für die engere und weiteren Zonen (Zone II und Zonen III A / III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8 ergänzend.

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		Zone II	Zone III A	Zone III B
1.	Verwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Bio- zidprodukten in oder an oberir- dischen Gewässern	verboten nad rechts	ch den Vorgaben des Pflanzenschutz-	
2.	Aufbringen von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Bio- zidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten	verboten	
3.	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	verboten	verboten; zulässig nach den Vorgaben des Pflanzenschutzrechts	
4.	Lagern von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Bio- zidprodukten, Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten	verboten	verboten; zulässig innerhalb geeigneter, ortsfes- ter und dichter Einrichtungen mit aus- reichendem Auffangraum	
5.	Befüllen von Pflanzenschutz- geräten mit Behandlungsflüssig- keiten (z. B. Pflanzenschutzmit- tel, Biozoídprodukten)	verboten	verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Bo- den / das Grundwasser nicht erfolgen kann	
6.	Ausbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	verboten; zulässig nach Bioabfallverordnung bzw. Düngemittelverordnung und wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.	Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Bioabfall	verboten	verboten	
8.	Ausbringen von Wirtschaftsdün- gern	verboten	_	h Vorgaben der SchALVO gegesetzgebung

		Engere Schutzzone	Weitere Scl	hutzzone
		Zone II	Zone III A	Zone III B
9.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern von Fest- mist, Silage und festen Gärsub- straten / Gärresten sowie von Anlagen zum Lagern und Abfül- len von Jauche, Gülle und Gärsaft, Silagesickersaft oder flüssigen Gärsubstraten / Gärresten	verboten	verboten; zulässig nad Arbeitsblatt	ch Vorgaben der AwSV und DWA-A 792
10.	Lagern von Festmist oder stapelbaren Gärresten außer- halb ortsfester Anlagen	verboten	verboten	verboten; zulässig ist eine Zwischenlagerung bis maximal 4 Wochen mit unmittelbar anschließender, zulässiger Aufbringung auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten
11.	Lagern von Silage außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten; bei Silage mit Trockenmasse > 30% und ohne Silagesickersaftanfall: zulässig in Foliensilos und mittels Wickelballensilage	
12.	Lagern von mineralischem Han- delsdünger (einschließlich Kar- bokalk), ausgenommen vo- rübergehendes Lagern von Kalk	verboten	verboten; zulässig in geeigneten Einrichtungen	
13.	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbau- betrieben, Baumschulen, Anla- gen für den Zierpflanzenbau, forstliche Pflanzgärten, Christ- baumkulturen	verboten	verboten	zulässig

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone		
		Zone II	Zone III A	Zone III B	
14.	Errichten und Erweitern von unbefestigten und befestigten Tierauslaufflächen	verboten	verboten; zulässig sind - Auslaufflächen in flüssigkeitsdichter Ausführung mit Entwässerung in eine dichte Gülle- oder Jauchegru- be - Auslaufflächen mit geschlossener Grasnarbe		
15.	Errichten und Erweitern von Weiden, Koppeln und Tierpfer- chen; sowie Beweidung	verboten	verboten; zulässig, wenn Besatzdichte und Be- weidungszeit dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind, ohne flächige Verletzung der Grasnarbe und sofern Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden		
16.	Errichtung und Erweiterung von Stallungen	verboten	verboten; zulässig sind Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasser- schädlichen Stoffen in den Untergrund/ das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden		
17.	Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten; ausgenommen bei Bau und Unterhal- tung von Feld- und Waldwegen		
18.	Verwenden von Kettenschmier- ölen für Motorsägen	verboten; zulässig sind schmierstoffe	l nur biologisch schnell abbaubare Ketten- e		
19.	Umwandlung von Wald	verboten	verboten		
20.	Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	verboten sind (Kahlhieb) ur dung von me Hektar Fläch	nd Waldro- ehr als einem		
21.	Behandeln von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenab- fällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	verboten	verboten; zulässig nad schutzmittel	ch Maßgabe des Pflanzen- rechts	

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		Zone II	Zone III A	Zone III B
22.	Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m³	verboten	verboten; zulässig wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nich zu besorgen ist	
23.	Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	verboten	
24.	Wildfütterungen, Kirrung und Wildgehege	verboten	zulässig	
25.	Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	verboten, außer im Tierische Neben- produkte-Beseitigungsgesetz vorgese- hen	

§ 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

· ·	Engere Schutzzone	Weitere	Schutzzone
	Zone II	Zone III Á	Zone III B
Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbauli- cher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	verboten; zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage (insbesondere der AwSV)	verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrun- gen sichergestellt ist, dass ein Ein- dringen wasserge- fährdender Stoffe in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		Zone II	Zone III A	Zone III B
2.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 19)	verboten	verboten; zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage (insbesondere der AwSV)	verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrun- gen sichergestellt ist, dass ein Ein- dringen wasserge- fährdender Stoffe in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann
3.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	verboten	
4.	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen außerhalb eines Werksgeländes zum Be- fördern wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten; zulässig un- ter Beach- tung der gel- tenden Rechtslage (insbesonde- re der AwSV)	verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann
5.	Transport wassergefährdender Flüssigkeiten, mit Ausnahme des schienengebundenen Güterverkehrs	verboten	zulässig unter E geltenden Rech	
6.	Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig unter E geltenden Rech	-
7.	Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transforma- torenstationen)	verboten	_	eine nachteilige Verän- sserbeschaffenheit en ist
8.	Errichten und Erweitern von Umspannwerken	ve	rboten	zulässig wenn eine nachteilige Verän- derung der Was- serbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

		Engere Schutzzone	Weitere	Schutzzone
		Zone II	Zone III A	Zone III B
9.	Verwenden von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und als Schalöle	J .	ern biologisch schne e und Schalöle verw	
10.	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	nach den allg Regeln der Te oder - Vorbehandlur teinleitung, die	ngsanlagen mit Indirek- e der Bauart nach nd oder mit gleichwer-
11.	Errichten und Erweitern von Ab- wasserkanälen und Abwasser- leitungen	verboten	verboten; zulässig unter Beachtung des Arbeits- blattes DWA-A 142 "Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungs- gebieten"	
12	Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlags- wasser	verboten, ausgenom- men ist das breit- flächige Versickern des auf land- und forstwirt- schaftlichen Wegen an- fallenden Nieder- schlags- wassers über belebte Boden- schichten	verboten; zulässig ist die Ni beseitigung unter geltenden Rechts	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
13. Verwerten von Bodenaushub	verboten; ausge- nommen ist die Wie- derver- wendung von unbe- lastetem Bodenma- terial am Herkunfts- ort	_	eachtung der boden- n Bestimmungen
14. Wiedereinbau von Boden- material aus dem Bereich einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten	verboten	verboten; zulässig unter Be- achtung der bo- denschutzrechtli- chen Bestimmun- gen
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch bei Baumaß- nahmen	verboten	verboten	
16. Verwenden von teerfreiem Stra- ßenaufbruch und Bauschutt	verboten	reitetem Material die Unbedenklich	Verwenden von aufbe- I im Straßenbau, wenn nkeit des Materials I der Wasserbehörde chgewiesen wird
17. Einsatz von Baustoffrecycling- material	verboten	reitetem Material	-

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
-		Zone II	Zone III A	Zone III B
18.	Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht unter § 6 Nr. 13, 14, 15, 16, 17 erfasst	verboten	verboten	
19.	Errichten und Erweitern von An- lagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten	-	agen zur Kompostie- d Gartenabfällen in m Umfang
20.	Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	verboten	verboten, zulässig, wenn e derung der Wass nicht zu besorgel	i
21.	gewerbemäßiges Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen	verboten	dringen von grun Stoffen in den Ur	htungen, die ein Ein- dwasserschädlichen ntergrund / das kungsvoll unterbinden
22.	gewerbemäßiges Waschen von Kraftfahrzeugen	verboten	Ψ Ψ	Grundwasser

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		Zone II	Zone III A	Zone III B
1.	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen	verboten	verboten; zulässig sind Vorhaben, sofern kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt	
2.	Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten	verboten	verboten	
3.	Handlungen bei Ausführung von Hoch- und Tiefbauten durch die das Grundwasser verunreinigt werden kann, insbesondere Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager, Wohnunterkünfte, Toi- letten, Betankungen, Warten von Fahrzeugen und Baumaschinen	verboten	keitsdichten Flä tungen, die ein	andlungen auf flüssig- ichen oder in Einrich- Eindringen von grund- hen oder grundwas- genden Stoffen
4.	Ausweisen neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete	verboten	Wasserschut vereinbar - wenn keine V schutzgebiets weisung entg - wenn in den I bauungsplan dieser Wasse nung hingewi - soweit die ge den Belanger	Festsetzungen zum Be- auf die Bestimmungen erschutzgebietsverord- esen wird und plante Bebauung nicht n der Grundwasserneu-
			i	eschaffenheit nicht zu
5.	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und öffentlichen und privaten Parkplätzen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	Schutzvorkehru und den zugeho Landes Baden- ne Verunreinigu oder eine sonst	die erforderlichen ingen nach RiStWag örigen Regelungen des Württemberg gegen ei- ing des Grundwassers ige nachteilige Verän- igenschaften getroffen

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		Zone II	Zone III A	Zone III B
6.	Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig	
7.	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienen- gebundenen Verkehrs	verboten	verboten; ausgenommen Eingriff in die D	sind Maßnahmen ohne eckschichten
8.	Errichten und wesentliches Erweitern von Sportanlagen	verboten	verboten	zulässig
9.	Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
10.	Errichten und Erweitern von Campingplätzen und Stellplätzen für Wohnmobile	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
11.	Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	verboten; zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
12.	Anlegen und Erweitern von Friedhöfen für Mensch und Tier	verboten	verboten	
13.	Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	verboten	
14.	Errichten und Erweitern von Windkraftanlagen	verboten	_	eine nachteilige Ver- Vasserbeschaffenheit en ist
15.	Errichten und Erweitern von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	verboten	verboten; zulässig, wenn	eine nachteilige Ver-

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
		änderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
16. Wasserdurchlässige Ausführung von Tiefgaragen	verboten	verboten	

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten die folgenden Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		Zone II	Zone III A	Zone III B
1.	Maßnahmen zur Grundwasser- absenkung oder Grundwasser- haltung	verboten	verboten; im Rahmen der Ausführung von Bau- vorhaben vorübergehend zulässig, sofern eine Gefährdung der öffentli- chen Wasserversorgung nicht zu er- warten ist und die geltende Rechtsla- ge beachtet wird	
2.	Maßnahmen, die eine wesentli- che Verminderung der Grund- wasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	verboten	
3.	Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden (Neuanlage von Kies-, Sand- und Tongru- ben) sowie sonstige Abgrabun- gen, Einschnitte und Erdauf- schlüsse als selbstständige Vor- haben	verboten	verboten	

		Engere Weitere Schutzzone Schutzzone		tzzone
		Zone II	Zone III A	Zone III B
4.	Bohrungen	verboten	verboten; zulässig sind Bohrungen ohne Ein- griff in das Grundwasser	
5.	Erschließung von Grundwasser und Oberflächenwasser zur Wärme- oder Kältegewinnung	verboten	verboten	verboten; zulässig sind Wasser- Wasser- Wärmepumpen mit Zwischen- kreislauf und Wasser -ohne weitere Zusätze- als Wärmeträger- flüssigkeit im Zwi- schenkreislauf unter Beachtung der geltenden Rechtslage
6.	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Freilegen und Ableiten von Grundwasser	verboten	verboten	verboten; zulässig ist die Grundwassernut- zung zu kleingärt- nerischen Zwecken
7.	Erdwärmesonden	verboten	verboten	verboten; ausgenommen sind Sonden bis zur Basis des oberen Grund- wasserleiters und unter Verwendung von Wasser als Wärmeträgerflüs- sigkeit im Son- denkreislauf -ohne weitere Zu- sätze- sowie unter Beachtung der geltenden Rechts- lage

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone		
		Zone II	Zone III A	Zone III B	
8.	Erdwärmekollektoren (Flächen- kollektoren, Grabenkollektoren, Erdwärmekörbe) und thermoak- tive erdberührte Bauteile	verboten	verboten	verboten; zulässig sind Vorhaben, die nachweislich ohne Grundwassereingriff erfolgen	
9.	Sprengungen	verboten	verboten	oten	
10.	Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (Tiefengeothermie) insbesonde- re, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebro- chen werden (Fracking)	verboten	verboten		
11.	Errichten und Erweitern von Schießständen oder Schießplät- zen im Freien	verboten	verboten; zulässig wenn im Einzelfall nachge- wiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffen- heit nicht zu besorgen ist und eine geordnete Abfall- und Abwasserent- sorgung gewährleistet ist		
12.	Errichten und Erweitern von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten		
13.	Errichten und Erweitern von Fischteichen	verboten	verboten, ausgenommen sind kleine Zierteiche oder ähnliche kleine Wasserbecken mit Abdichtung sowie ohne An- schluss an oberirdische Gewässer		
14.	Militärische Handlungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten	verboten		
15.	Volksfeste und sonstige Groß- veranstaltungen	verboten	verboten; zulässig, wenn Abfall- und Abv gewährleistet is	vasserentsorgung	

·		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	-	Zone II	Zone III A	Zone III B
16. Motor Freier	sportveranstaltungen im	verboten	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasser- entsorgung gewährleistet ist und Wartungs- und Reparatur- arbeiten auf flüs- sigkeitsdichten Flächen ausge- führt werden
	ergehendes Aufstellen von wagen, Wohnmobilen und gern	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
	enden von Pflanzen- zmitteln auf Gleisanlagen	verboten	verboten; zulässig im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und unter Beachtung der Anwendungsbestim- mungen der Mittel	

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beschäftigte / Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens oder der Aufsichtsbehörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 10

Befreiung

- Auf Antrag kann von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Wasserschutzgebietsverordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) der bezweckte Schutz auch ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
 - die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist oder
 - e) die sofortige Durchführung der Regelung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- 2) Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und / oder Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das

Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

- 4) Über Anträge auf Befreiung entscheidet das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als untere Wasserbehörde.
- 5) Eine Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Diese Gestattung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erteilt werden. Verfahrensrechtliche Konzentrationsregelungen nach übergeordneten Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Ausnahmen

Die Verbote des § 3 und der §§ 5 bis 8 gelten nicht

- für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen, wobei solche Maßnahmen mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung einvernehmlich abzustimmen sind und
- 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Ziffer 7a und 8 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz für Baden Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

- b) einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 3 sowie 5 bis 8 oder einer Nebenbestimmung nach § 10 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
- c) den Duldungspflichten nach § 9 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 13

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig werden
 - a) die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.07.1977 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlage "Schwetzinger Hardt" des Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz, Sitz Heidelberg, und
 - b) die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.07.1977 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage "Schwetzinger Hardt" des Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz, Sitz Heidelberg, vom 17.12.1996

aufgehoben.

Heidelberg, den 23.03.2022.

Stefan Dallinger

(Landrat)

Verkündungshinweis:

Gemäß § 97 Abs. 1 Wassergesetz (WG) ist eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 bis Absatz 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38 - 40, 69115 Heidelberg schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.